

Gemeindegesetz über das Halten von Hunden

Vom Grossen Landrat am 7. November 2019 erlassen
(Stand am 1. Juni 2023)

I. Zweck des Gesetzes

Art. 1

Zweck Dieses Gesetz regelt die Erhebung der Hundesteuer auf dem Gebiet der Gemeinde Davos. Es bezweckt ferner den Schutz der Öffentlichkeit vor Beeinträchtigungen und Gefahren, die mit der Haltung von Hunden verbunden sein können.

II. Geltungsbereich

Art. 2

Geltungsbereich Den Vorschriften dieses Gesetzes unterstehen alle Hundehalterinnen und Hundehalter, die sich als Einwohnerinnen und Einwohner oder Gäste dauernd oder vorübergehend innerhalb der Gemeinde Davos aufhalten.

III. Allgemeine Pflichten der Hundehalterin oder des Hundehalters

Art. 3

Grundsatz Hunde sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere noch Sachen zu Schaden kommen, gefährdet oder durch Einwirkungen (Lärm, Gerüche etc.) übermässig belästigt werden.

Art. 4

Aufsichtspflichten ¹ Es ist untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.
² Der Kleine Landrat regelt die Leinenpflicht für Hunde in einer Verordnung.
³ Wer einen Hund ausführt, hat dessen Kot unverzüglich zu beseitigen.

Art. 5

Aufenthaltsverbote Der Kleine Landrat regelt die Aufenthaltsverbote für Hunde in einer Verordnung.

IV. Meldepflicht

Art. 6

Meldepflicht ¹ Jede Hundehalterin oder jeder Hundehalter, die oder der neu in Davos Wohnsitz nimmt, ist verpflichtet, innert den ersten vierzehn Tagen nach Zuzug und Wohnsitznahme, ihren oder seinen Hund beim Ordnungsamt anzumelden und registrieren zu lassen.
² Übernimmt eine bereits in der Gemeinde Davos ortsansässige Person einen Hund, ist das Tier innert vierzehn Tagen nach Übernahme beim Ordnungsamt anzumelden und registrieren zu lassen.
³ Die Meldepflicht gilt erst für Hunde ab vier Monate.

V. Taxpflicht

Art. 7¹

- Ordentliche Taxe
- ¹ Hundehalterinnen oder Hundehalter mit Wohnsitz in Davos haben für jeden über 4 Monate alten Hund eine Jahrestaxe zu entrichten.
- ² Der Kleine Landrat legt periodisch die Höhe der Taxe fest. Der Höchstansatz für den ersten Hund eines Haushaltes beträgt Fr. 300.– pro Jahr.
- ³ Werden in einer Haushaltung mehrere Hunde gehalten, so gilt für den ersten die einfache Taxe. Für jeden weiteren Hund ist die doppelte Taxe zu entrichten.
- ⁴ Für besondere Funktionen ausgebildete und anerkannte Hunde sind von der Taxe befreit bzw. unterstehen einer ermässigten Taxe.
- ⁵ Der Kleine Landrat legt die Einzelheiten betreffend Taxpflicht in einer Verordnung fest.

VI. Verwendung der Hundetaxe

Art. 8

- Verwendung der Hundetaxe
- Die Erträge der Hundetaxe werden in einer Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung verwaltet und wie folgt verwendet:
- Zur Schaffung und zum Betrieb von Anlagen, die im allgemeinen öffentlichen Interesse einer sauberen und gesunden Hundehaltung dienen.
 - Zur Abgeltung der mit der Ausführung dieses Gesetzes verbundenen administrativen Aufgaben.

VII. Massnahmen und Sanktionen bei Pflichtverletzungen der Hundehalterin oder des Hundehalters

Art. 9

- Strafen und Massnahmen
- ¹ Wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes, oder gestützt darauf ergangene Erlasse und Anordnungen missachtet, kann das Ordnungsamt Massnahmen ergreifen.
- ² Das Ordnungsamt kann insbesondere:
- a) Ermahnungen und Verwarnungen aussprechen;
 - b) die Hundehaltung mit Auflagen verbinden betreffend
 - Beaufsichtigung
 - Erziehung
 - Pflege oder Unterbringung
 - c) in schwerwiegenden Fällen den Hund zur Neuplatzierung entziehen, oder ein Hundehalteverbot aussprechen.
- ³ Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten für die angeordneten Massnahmen.
- ⁴ Zusätzlich oder anstelle von Massnahmen kann das Ordnungsamt bei Verstössen gemäss Abs. 1 eine Busse in der Höhe von bis zu Fr. 20'000.– aussprechen.

¹ Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 21. April 2020 genehmigt

⁵ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

⁶ Gegen Entscheide des Ordnungsamtes kann innert 30 Tagen beim Kleinen Landrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 10

Ordnungsbussen ¹ In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Kleine Landrat¹ einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif² ausgestalten.

² Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005³.

VIII. In-Kraft-Treten

Art. 11

In-Kraft-Treten ¹ Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

² Mit seinem In-Kraft-Treten wird das Landschaftsgesetz vom 13. März 1977, teilrevidiert am 1. Januar 2006, aufgehoben.

¹ Fremdänderung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 10. November 2022; in Kraft getreten am 1. Juni 2023

² DRB 31.1

³ DRB 31; insbesondere Art. 23 ff.